

§ 22 Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung ist modular aufgebaut. ²Theoretische und praktische Ausbildungsinhalte werden fächerübergreifend verknüpft.

(2) ¹Die Ausbildung dauert zwei Jahre und sechs Monate. ²Sie gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Erster Ausbildungsabschnitt mit Informationswoche bei der Landespolizei,
2. Zweiter Ausbildungsabschnitt,
3. Dritter Ausbildungsabschnitt mit Praktikum bei der Landespolizei,
4. Vierter Ausbildungsabschnitt mit Praktikum bei der Landespolizei und
5. Fünfter Ausbildungsabschnitt mit Qualifikationsprüfung.

³Jeder Ausbildungsabschnitt dauert sechs Monate, der fünfte Ausbildungsabschnitt schließt die Qualifikationsprüfung ein. ⁴Das Praktikum bei der Landespolizei im dritten Ausbildungsabschnitt dauert etwa vier Wochen, das Praktikum im vierten Ausbildungsabschnitt etwa drei Monate.

(3) ¹Für das Sonderprogramm München gemäß § 6 Abs. 3 dauert die Ausbildung abweichend von Abs. 2 ein Jahr und acht Monate. ²Der erste und zweite Ausbildungsabschnitt dauern jeweils sechs Monate, der dritte und vierte Ausbildungsabschnitt jeweils vier Monate. ³Im dritten Ausbildungsabschnitt wird ein Praktikum bei der Landespolizei mit einer Dauer von etwa zwei Monaten durchgeführt. ⁴Die Qualifikationsprüfung findet im vierten Ausbildungsabschnitt statt.

(4) ¹Für die Beamten und Beamtinnen der Sportfördergruppe gemäß § 6 Abs. 4 gliedert sich die Ausbildung in jährliche Abschnitte, die vier Monate nicht unterschreiten sollen und insgesamt ein Jahr und neun Monate umfassen. ²Die Sportler und Sportlerinnen werden im erforderlichen Umfang für die Teilnahme an Training und Wettkämpfen freigestellt, wobei die gesamte Ausbildung spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein soll. ³Näheres regelt das Staatsministerium durch Richtlinien.